

# Konsortialvertrag WWE

Synopse Änderungsvorschläge

# Dynamisches Umfeld erfordert flexibleres Handeln und Kooperationen in der Branche – Weiterentwicklung des Rechtsrahmens der WW notwendig





# Öffnung der konsortialvertraglichen Regelungen für Vertrieb und Erweiterung der Freiheitsgrade für regionales Engagement

## Aufhebung des Verbots vertrieblicher Betätigung im Einklang mit der Strategie 2030

2013:

- Rekommunalisierte WW soll **den vertrieblich tätigen Stadtwerken der Anteilseigner keine Konkurrenz** machen

Heute:

- WW hat sich als **anerkannter Partner der Kommunen und Stadtwerke im Markt** etabliert
- **Strategie-Workshop des AR** hat sich eindeutig für eine Öffnung zum Vertrieb ausgesprochen - aktuell im AR-Workshop 2023 bestätigt
- **Gemeinsam mit den Stadtwerken der Region** bereits erste Modelle entwickelt - **kooperative Modelle** zunächst im Non-Commodity-Bereich
- **Stärkung des Marktbereiches** wesentliches Kernelement der Strategie 2030



## Aufhebung des Verbots von Sponsoring: Übliche Freiheitsgrade beim Regionalen Engagement

2013:

- **Konzentration auf Netzbereich:** werblicher Auftritt wird beschränkt

Heute:

- **Sichtbarkeit in der Region** gewinnt in beiden Geschäftsfeldern Netz und Markt an Bedeutung: jährlich wird per Beschluss die Budgetgrenze aus 2013 erhöht
- **Geplantes starkes Wachstum im Marktbereich** im Zuge der S2030 bedarf gezielter Marketingaktivitäten: Zukünftig **übliche Freiheitsgrade für WW**
- **Gesellschafter kontrollieren die Ausgaben** über den Wirtschaftsplan weiterhin – zudem stehen Sponsoring-Verträge über 100 T€ bei WWE unter **Gremienvorbehalt**

- Die Synopse wurde erstmals zur Gesellschafterversammlung am 20.09.2023 durch Hochladen in das digitale Gremienportal SessionNet zur Verfügung gestellt.
- Die Synopse wurde zwischenzeitlich ergänzt durch Hinzufügung des auf Folie 5 hervorgehobenen Satzes:

***„Die Gesellschaft versteht sich dabei als Partner der Kommunen und Stadtwerke in der Region“.***

# Aufhebung des Verbots vertrieblicher Betätigung im Einklang mit der Strategie 2030



Aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag	Erläuterung	Rat
<b>§ 4 Absatz 2 lit. c)</b>			
<p>c) Die Parteien sind sich einig, dass die Gesellschaft selbst sowie ihre unter lit. a) genannten Beteiligungen nicht im Strom- und Gasvertrieb tätig sein sollen; eine entsprechende Tätigkeit von Gesellschaften, an denen die unter lit. a) genannten Beteiligungen Anteile halten, bleibt davon unberührt.</p>	<p>(c) Die Parteien sind sich einig, dass die Gesellschaft <u>selbst sowie ihre unter lit. a) genannten Beteiligungen nicht im Strom- und Gasvertrieb tätig sein sollen; eine entsprechende Tätigkeit von Gesellschaften, an denen die unter lit. a) genannten Beteiligungen Anteile halten, bleibt davon unberührt. auch im Bereich des Vertriebes und der Vermarktung von Energie tätig sein darf. Die Gesellschaft versteht sich dabei als Partner der Kommunen und Stadtwerke in der Region. Sie darf hierzu Beteiligungen eingehen und neue Geschäftsmodelle, insbesondere in Kooperation mit Stadtwerken, entwickeln.</u></p>	<p><i>2013 sollte im Zuge der Rekommunalisierung der WW und des Verkaufs der Vertriebsgesellschaft an E.ON (Put-Option im ORCA-Prozess) klargestellt werden, dass das neue rein kommunale Unternehmen den im Vertrieb tätigen Stadtwerken der Anteilseigner keine Konkurrenz macht.</i></p> <p><i>2023 hat sich WW als anerkannter Partner der Kommunen und Stadtwerke vertrauensvoll etabliert. Der Strategie-Workshop des Aufsichtsrates hat sich bereits vor Jahren für eine Öffnung für Vertrieb stark gemacht und dies aktuell 2023 bekräftigt.</i></p> <p><i>Auf dieser Grundlage hat WW u. a. gemeinsam mit den Stadtwerken der Region begonnen, kooperative Modelle zunächst im Bereich Non-Commodity zu entwickeln.</i></p> <p><i>Die Strategie 2030 beinhaltet dementsprechend die Stärkung des Marktgebietes.</i></p>	<p>nein</p>

# Aufhebung des Verbots von Sponsoring (1/3): Wegfall überholter Regelungen mit historischem Bezug



Aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag	Erläuterung	Rat
<b>§ 12 Absatz 1</b>			
<p>(1) Zwischen der E.ON Westfalen Weser AG bzw. der E.ON Energie AG und den Kommanditisten dieses Konsortialvertrages bestanden Sponsoring-Verträge, die die E.ON Westfalen Weser AG bzw. die E.ON Energie AG dazu verpflichteten, insbesondere sportliche und kulturelle Veranstaltungen finanziell zu unterstützen.</p>	<p><del>(1) Zwischen der E.ON Westfalen Weser AG bzw. der E.ON Energie AG und den Kommanditisten dieses Konsortialvertrages bestanden Sponsoring-Verträge, die die E.ON Westfalen Weser AG bzw. die E.ON Energie AG dazu verpflichteten, insbesondere sportliche und kulturelle Veranstaltungen finanziell zu unterstützen.</del></p>	<p><i>Redaktionelle Anpassung.</i></p> <p><i>Im Zuge der Neuregelung (siehe Folgefolie) kann der historische Regelungsgehalt entfallen.</i></p>	<p>nein</p>

# Aufhebung des Verbots von Sponsoring (2/3): Übliche Freiheitsgrade für WW beim Regionalen Engagement



Aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag	Erläuterung	Rat
<b>§ 12 Absatz 2</b>			
<p>(2) Die Parteien sind sich einig, dass die Gesellschaft ihnen kein Sponsoring, insbesondere kein Sponsoring vergleichbar mit den in Absatz (1) genannten Vereinbarungen mit der E.ON Westfalen Weser AG bzw. der E.ON Energie AG gewährt. Die Kommanditisten 2013 haben darauf hingewirkt, dass die Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften unbeschadet dessen auch künftig im Versorgungsgebiet tätig sein werden und in angemessenem Umfang auf die eigene Tätigkeit durch geeignete Maßnahmen hinweisen werden. Dabei ist auch eine Unterstützung karitativer, sportlicher, kultureller und / oder gemeinwohlorientierter Einrichtungen im Rahmen eines von der Komplementärin zu erarbeitenden Sponsoring-Konzepts zulässig. Die zu diesen Zwecken zu tätigen Aufwendungen sollen im Rahmen des Wirtschaftsplans festgelegt werden und den Betrag von € 1,0 Mio. p. a. nicht überschreiten.</p>	<p><del>(2) Die Parteien sind sich einig, dass die Gesellschaft ihnen kein Sponsoring, insbesondere kein Sponsoring vergleichbar mit den in Absatz (1) genannten Vereinbarungen mit der E.ON Westfalen Weser AG bzw. der E.ON Energie AG gewährt. Die Kommanditisten 2013 haben darauf hingewirkt, dass die Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften unbeschadet dessen auch künftig im Versorgungsgebiet tätig sein werden und in angemessenem Umfang auf die eigene Tätigkeit durch geeignete Maßnahmen hinweisen werden. Dabei ist auch eine</del> Die Unterstützung karitativer, sportlicher, kultureller und / oder gemeinwohlorientierter Einrichtungen im Rahmen eines von der Komplementärin zu erarbeitenden Sponsoring-Konzepts <u>ist</u> zulässig. Die zu diesen Zwecken zu tätigen Aufwendungen sollen im Rahmen des Wirtschaftsplans festgelegt werden. <del>und den Betrag von € 1,0 Mio. p. a. nicht überschreiten.</del></p>	<p><i>Das Verbot von Sponsoring war 2013 in Umkehr der zuvor von E.ON betriebenen Praxis eingeführt worden. Die damalige Auffassung, dass Westfalen Weser nach der Abgabe der Vertriebstochter an E.ON (Put-Option im ORCA-Prozess) und der damit verbundenen Konzentration auf den regulierten Netzbereich, kaum werblich für sich in Erscheinung zu treten bräuchte, deckelte das Budget für das Regionale Engagement bei 1 Mio. Euro.</i></p> <p><i>Zeitnah wurde dann erkannt, dass auch die kommunale WW der Sichtbarkeit in der Region, etwa im Rahmen des Konzessionswettbewerbs, bedarf. Regelmäßig wird seither per Beschluss jährlich die Budgetgrenze aus 2013 erhöht.</i></p> <p><i>Im Zuge der Strategie 2030 gewinnt der Marktbereich eine größere Bedeutung und bedarf werblicher Unterstützung. Im Jahr 2024 soll WW wie vergleichbare regionale Energieversorger aufgestellt sein. Die Gesellschafter genehmigen dabei das Budget weiterhin über den Wirtschaftsplan. Zudem stehen Sponsoring-Verträge über 100.000 Euro bei WWE unter Gremienvorbehalt.</i></p>	nein

# Aufhebung des Verbots von Sponsoring (3/3): Wegfall überholter Regelungen mit historischem Bezug

Aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag	Erläuterung	Rat
<p><b>§ 12 Absatz 3</b></p>			
<p>(3) Die Parteien sind sich einig, dass sämtliche Verpflichtungen, insbesondere Zahlungsverpflichtungen, aus den in Absatz (1) genannten Sponsoring-Vereinbarungen zwischen den jeweils betroffenen Kommanditisten und der E.ON Energie AG weiterhin nur in diesem Rechtsverhältnis bestehen und insbesondere die Gesellschaft nicht in die bestehenden (Zahlungs-)Verpflichtungen der E.ON Energie AG eintritt. Die Parteien verpflichten sich, darauf hinzuwirken, dass sämtliche Verpflichtungen, insbesondere Zahlungsverpflichtungen, aus den in Absatz (1) genannten Sponsoring-Vereinbarungen zwischen den jeweils betroffenen Kommanditisten und der Westfalen Weser Anlagen GmbH durch Einmalzahlungen abgelöst werden.</p>	<p><del>(3) Die Parteien sind sich einig, dass sämtliche Verpflichtungen, insbesondere Zahlungsverpflichtungen, aus den in Absatz (1) genannten Sponsoring-Vereinbarungen zwischen den jeweils betroffenen Kommanditisten und der E.ON Energie AG weiterhin nur in diesem Rechtsverhältnis bestehen und insbesondere die Gesellschaft nicht in die bestehenden (Zahlungs-)Verpflichtungen der E.ON Energie AG eintritt. Die Parteien verpflichten sich, darauf hinzuwirken, dass sämtliche Verpflichtungen, insbesondere Zahlungsverpflichtungen, aus den in Absatz (1) genannten Sponsoring-Vereinbarungen zwischen den jeweils betroffenen Kommanditisten und der Westfalen Weser Anlagen GmbH durch Einmalzahlungen abgelöst werden.</del></p>	<p><i>Redaktionelle Anpassung.</i></p> <p><i>Im Zuge der Neuregelung (siehe Folie zuvor) kann der historische Regelungsgehalt entfallen.</i></p>	<p>nein</p>